

1721. Straßen. Auf Grund des vom kant. Tiefbauamt im August 1943 ausgearbeiteten Projektes für den Ausbau der Straße Winterthur—Weiach, 1. Sektion: Hard bis Ziegelhütte Neftenbach, Gemeinde Neftenbach, wurden im Herbst 1943 mit den Anstößern die Unterhandlungen über die Land-

abtretung aufgenommen. In sämtlichen Fällen konnte nach längeren Bemühungen eine Einigung erzielt werden.

Bei unbebauten Grundstücken beträgt die Entschädigung für die Abtretungsflächen Fr. 1.30/m². Für Vorplätze, Vorgärten und Auslaufflächen von Hühnerfarmen wurden Entschädigungen von Fr. 3 bis 4/m² vereinbart. Bebaute Grundstücke werden mit einem Mehrwertsbeitrag von Fr. 8.25/m Anstoßlänge belastet, während bei unbebauten Parzellen bei einem maximalen Preise von Fr. 1.30/m² auf Beiträge an die Straßenverbreiterung und die Trottoirerstellung verzichtet wird.

Robert Peter übernimmt einen 200 m² messenden Strassenabschnitt vor dem Wohnhaus und der Scheune zum Preise von Fr. 450; außerdem leistet er für die Verbreiterung des Vorplatzes einen speziellen Mehrwertsbeitrag von Fr. 750.

Die Hühnerfarm und der Vorgarten der Liegenschaft Gottfr. Bodmers Erben werden relativ stark beansprucht, weshalb der Mehrwertsbeitrag unter Anrechnung eines Minderwertes auf Fr. 496 reduziert worden ist.

Bei der Kiesgrube des Heinrich Peter ist die Verlegung der Zufahrtsstraße notwendig; H. Peter erhält für diese, von ihm selbst auszuführende Arbeit eine Entschädigung von Fr. 2000.

August Labhart tritt dem Staat die ganze Parzelle Nr. 91 (16) tauschweise ab gegen Überlassung eines 96 m langen und 10,4 m breiten Landstreifens vom Areal der Staatskiesgrube, Parzelle Nr. 86. Die Tauschflächen von je ca. 10 Aren Ausmaß besitzen einen Wert von rund Fr. 1300. Der nicht zum Straßenbau benötigte Teil von Parzelle 91, ca. 770 m², wird an Heinrich Peter zum Preise von Fr. 1001 (Fr. 1.30/m²) verkauft.

Die Firma Keller & Cie., A.-G., Ziegelei Pfungen, gestattet laut Ziffer IV des Vertrages vom 17. März 1944 dem Kanton, die zwischen Profil 5249 und 5505 im Trottoir projektierte Längsdole Ø 30 und 35 cm, bei Profil 5505 an ihre Privatdole Ø 45 cm, welche von der Lehmgrube in den Nebbach führt, anzuschließen. Der Unterhalt der Dolen bis zum Nebbach ist Sache des Staates, sofern der Anschluß tatsächlich ausgeführt wird.

Im übrigen werden die üblichen Anpassungsarbeiten zu Lasten der Straßenbaute ausgeführt.

Die Landerwerbskosten betragen insgesamt:

a) Entschädigungen für Landerwerb	Fr. 17 174.70
b) Entschädigungen für Böschungen, Bäume und Zufahrten	„ 3 855.50
	<u>Fr. 21 030.20</u>
c) Einnahmen:	
Verkauf von Landabschnitten	Fr. 3 501.—
Beiträge an Fahrbahn	„ 397.—
Beiträge an Trottoir	„ 1 193.75
Einnahmen total:	<u>Fr. 5 091.75</u>
Netto-Kosten:	<u>Fr. 15 938.45</u>

Die Trottoirbeiträge von Fr. 1193.75 sind der Gemeinde Neftenbach in der Schlußabrechnung gutzuschreiben.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die zwischen dem Tiefbauamt des Kantons Zürich und

1. Karl Bügler, Neftenbach
2. Jak. Gebendinger, Neftenbach
3. Gottfr. Göppners Erben, Neftenbach
4. Heimstättengenossenschaft Winterthur, Schloßtalstraße 12, Winterthur
5. Keller & Cie A.-G., Ziegelei, Pfungen
6. Aug. Labhard-Kläui, Neftenbach
7. Edmund Obrist, Neftenbach
8. Peter Reichwein, Altersasyl Neumarkt, Winterthur
9. Fritz Rietiker, Neftenbach
10. Gebr. Schenkel, Wülflingen-Winterthur
11. Adolf Sprenger, Neftenbach
12. Stadt Winterthur, Winterthur
13. Emanuel Vogt, Neftenbach
14. Emil Waldvogel, Rätterschen
15. Robert Peter, Wyden, Neftenbach
16. Gottfr. Bodmers Erben, Neftenbach
17. Heinrich Peter, Hard, Wülflingen,

abgeschlossenen Verträge über die Abtretung von Privatrechten und die Leistung von Beiträgen für den Ausbau der Straße Winterthur—Weiach, zwischen dem Hard und der Ziegel-

hütte Neftenbach, Gemeinde Neftenbach, werden unter Vorbehalt der Projektgenehmigung und Krediterteilung genehmigt.

II. Die Baudirektion wird ermächtigt, den Staat bei der Anmeldung der Verträge ins Grundbuch zu vertreten.

III. Mitteilung an die Abtreter (Dispositiv I) unter Zustellung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Vertragsexemplares, das Notariat Wülflingen-Winterthur, den Gemeinderat Neftenbach und an die Baudirektion.